



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Tebaldi, Albrecht: Der Einfluß der Conduitenlisten auf die österreichische
Bureaukratie.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Der Einfluß der Conduitenlisten

auf

die österreichische Bureaucratie.

Die öffentlichen Glauben habenden Berichte der Amtsvorsteher über die Fähigkeiten und das Betragen ihrer untergebenen Beamten heißen Conduitenlisten.

Der Kaiser Joseph II. hat die Conduitenlisten mit Hofdekret vom 13. Jan. 1783 in Oesterreich allgemein eingeführt. Die Gründe der Einführung enthält das Handbillet vom 31. October 1785. Die Conduitenliste soll eine übersichtliche Darstellung der physischen, sittlichen und Amtseigenschaften des Beamten sein, den sie zum Gegenstand hat. Sie soll die Grundlage der Beurtheilung der Einzelnen sein. Sie soll möglich machen, daß die Hofstellen ihre Provinzialstellen und diese wieder die ihnen untergebenen Behörden kennen lernen. Der Gebrauch von Conduitenlisten sei eben so nothwendig als nützlich, um bei sich äussernden Vorrückungen bloß nach dem wahren Verdienst und nach der geprüften Geschicklichkeit urtheilen zu können.

Die Conduitenlisten waren nach folgendem Formular zu verfassen: 1) Diensteigenschaft. 2) Vor- und Familienname. 3) Alter. 4) Dienstjahre. 5) Wo der Beamte bisher gedient habe. 6) Ob er verheirathet sei, ob er Kinder habe. 7) Ob er Vermögen besitze. 8) Ob er sein Amt mit unbefriedigendem, ausgezeichnetem oder gewöhnlichem Fleiße versee. 9) Welche Studien und welche Sprachkenntnisse er besitze. 10) Ob er mehrere Länder kenne und im bejahenden Fall, welche Länder er kenne. 11) Wozu er die meiste Geschicklichkeit habe. 12) Ob er einen frommen und christlichen Lebenswandel führe. 13) Ob er seinen Obern mit Ehrfurcht und Gehorsam begegne. 14) Ob er im Umgange verträglich oder unruhig, ob er in seinem Amte verdrießlich sei. 15) Ob der Beamte ein Spieler, Trinker oder Schuldenmacher sei; ob und im bejahenden Falle welchen sonstigen Ausschweifungen er ergeben sei.

Ueber jeden Staatsbeamten mußte eine Conduitenliste verfaßt werden. Die Ausfüllung der Conduitenliste stand rücksichtlich des im Conceptfache angestellten Personals dem Chef jeder Stelle zu. Die Conduitenlisten der in der Kanzlei beschäftigten Beamten schrieben die Kanzleivorstände als Entwürfe, welche sie dem

Chef der Stelle vorzulegen hatten. Dieser änderte sie nach Gutdünken und approbirte sie. Die Conduitenlisten aller Behörden wurden jährlich dem Staatsrathe vorgelegt. Die künftigen Beförderungen sollten nach diesen Conduitenlisten eingerichtet werden.

Die Conduitenlisten sollten den darin beurtheilten Beamten ein unverbrüchliches Geheimniß sein. Der Vorstand jeder Stelle hatte sie unter eigener Sperre zu verwahren. Er hatte die Rubriken, welche den Charakter, die Geschicklichkeit und den Fleiß der Beamten betrafen, eigenhändig einzutragen, damit das Geheimniß so viel als möglich unter Wenigen bleibe. Einzige Rubriken, welche den Namen, die Dienstjahre u. dgl. enthielten, konnten von der Präsidialkanzlei geschrieben werden. Die Beweggründe der Geheimhaltung lauteten dahin, daß die Conduitenlisten bloß zum Gebrauch der öffentlichen Verwaltung dienen können, daß durch ihre Geheimhaltung der gute Name eines etwa übel beschriebenen Beamten geschont werde, daß die Chefs in der Beurtheilung ihrer Untergebenen desto freier vorgehen können.

Leopold II. bestimmte mit dem Hofdecret vom 13. August 1790, daß es von der Abgabe von Conduitenlisten allgemein und völlig abzukommen habe.

Unter Kaiser Franz wurde mittelst Cabinetsschreiben vom 16. April 1803 die Vorlegung von Conduitenlisten von Neuem angeordnet.

Die Conduitenlisten waren nach folgendem Muster auszufertigen: 1) Dienst-eigenschaft. 2) Vor- und Familienname des Beamten, im Fall er adlig, seine Adels-eigenschaft. 3) Vaterland und Geburtsort. 4) Religion. 5) Alter. 6) Ob der Beamte verheirathet sei. 7) Ob er Kinder habe, im bejahenden Fall wie viele. 8) Gesundheitsumstände. 9) Gemüthsbeschaffenheit. 10) Einkünfte [Besoldung, Emolumente, eignes Vermögen]. 11) Dauer der Verwendung im k. k. Staats-dienste [bei der Stelle, wo der Beamte derzeit dient; bei andern Behörden; zu-sammengenommen]. 12) Privaten oder fremden Höfen geleistete Dienste. 13) Be-tragen [gegen Vorgesetzte, gegen Untergebene, im Allgemeinen]. 14) Fehler [Trin-ker, Spieler, Zänker, Schuldenmacher durch üble Wirthschaft oder Unglücksfälle]. 15) Fähigkeiten [Talente, Studien, Sprachen, sonstige Wissenschaften]. 16) Ge-schäfts- oder Dienstkenntniß. 17) Verwendung. 18) Sonst im Dienste. 19) Zur Beförderung geeignet. 20) Ob der Beamte mit irgend einer Secte, geheimen oder bedenklichen Gesellschaft in Verbindung stehe.

Die Rubriken 1 bis einschließlich 7, 10—12, die Rubrik 15 mit Auslassung der Unterabtheilung „Talente,“ endlich die Rubrik 20 seiner Conduitenliste hatte jeder Beamte eigenhändig auszufüllen. Die übrigen Rubriken füllte der Amts-vorsteher aus.

Rückfichtlich der Geheimhaltung der Conduitenlisten, ihrer Allgemeinheit, der Gebrauchmachung von ihnen u. s. w. galten völlig die Josephinischen Bestimmun-gen. Nach Ablauf jedes Jahres waren dem Kaiser jene Veränderungen anzuzeigen,

welche innerhalb des Jahres, sowohl in Ansehung des Betragens der Beamten, als in Bezug auf Borrückungen, Pensionirungen oder neue Anstellungen vorgefallen waren. Hofkammerdecret vom 21. Juli 1803.

Bis heute wird der gesammte Beamtenstand der österreichischen Monarchie in Conduitenlisten beurtheilt. Dagegen sind das Formular von 1803 und die Geseze rücksichtlich der jährlichen Erneuerung der Conduitelisten abgeschafft worden. Die heutigen Conduitenlisten werden nach verschiedenen Mustern, am häufigsten nach dem durch das k. Decret vom 29. März 1832 eingeführten Formular verfaßt. Alle Conduitenlisten enthalten folgende Rubriken: 1) Vor- und Familienname des Beamten, im Fall er adlig, seine Adelseigenschaft. 2) Vaterland und Geburtsort. 3) Dienst eigenschaft. 4) Einkommen. 5) Religion. 6) Alter. 7) Ob der Beamte verheirathet sei. 8) Ob er Kinder habe, im bejahenden Falle wie viele. 9) Die Dauer der bisherigen Dienstleistung [in der gegenwärtigen Dienst eigenschaft; in andern Dienst eigenschaften]. 10) Die Fähigkeiten des Beamten. 11) Seine Verwendung im Dienste. 12) Seine Eignung zu einer Beförderung. 13) Seine Kenntnisse. 14) Sein sittliches Betragen. 15) Anmerkung.

Die Dienst kategorien, welche eine jährlich wiederkehrende Qualifikation mit sich bringen, sind heute besonders bezeichnet. Wo die periodische Abgabe von Conduitenlisten nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, wird eine Conduitenliste nur insofern ausgefertigt, als es sich um die Beförderung, Versetzung, Auszeichnung, Bestrafung, Quiescirung oder Pensionirung eines Beamten handelt, oder wo die Verabreichung einer Gehaltszulage, Remuneration oder Aushülfe in Frage kommt. —

Wann immer eine Conduitenliste abgegeben wird, muß sie in allen Rubriken ausgefüllt sein. Der Inhalt der einzelnen Rubriken gilt für eine Gewißheit. Darum darf der Verfasser der Conduitenliste kein Wort brauchen, dessen Bedeutung die Gewißheit ausschließt. Er darf die Worte „angeblich, wahrscheinlich“ u. s. w. nicht brauchen, Hofkammerdecret vom 26. November 1820.

Der Amtsvorsteher ist regelmäßig der Verfasser der Conduitenliste. Ausnahmsweise nehmen auf ihren Inhalt auch Collegien oder einzelne Collegialräthe Einfluß. Dieser Fall tritt bei Beurtheilung der niederen concipirenden Beamten ein. Wie unter Joseph II. entwirft auch jetzt jeder Kanzleivorstand die Conduitenlisten des ihm untergeordneten Personals.

Es gibt vielfache Gründe für und gegen Conduitenlisten; sie werden am augenfälligsten, wenn man die Stellung der Staatsbeamten mit Hinwegdenkung jeder Conduitenliste betrachtet. Versetzen wir uns nun in Gedanken in einen solchen Staat ohne Conduitenlisten.

Wo die Conduitenliste nicht in Aufnahme ist, ist der Beamte in jeder Lebenslage den allgemein gültigen Gesezen des Staates untergeordnet. Er kann sie für sich anrufen, sie können wider ihn angerufen werden. Er wird geschützt, er wird zur

Verantwortung gezogen, er wird gerichtet, wie es eben der Letzte im Staate wird. Das Recht, so lange für unbescholten angesehen zu werden, bis das Gegenteil bewiesen wurde, ist ein allgemeines Recht. Es wird eben so wenig dem Beamten, als dem Tagelöhner freitig gemacht.

Neben diesem Rechte steht ein zweites, eben so allgemein gültiges: das Recht in Anklagefällen zu fordern, daß der Ankläger, was er aufлагt, auch beweise.

Die Unbescholtenheit ist eine zweifache: eine allgemeine und eine besondere, d. h. eine solche, welche durch eine besondere Stellung in der Gesellschaft bedingt ist.

Insofern die Unbescholtenheit Jedermann wünschenswerth, Jedem von Wichtigkeit ist, heißt sie allgemein. Das Recht ohne zureichenden Grund kein Dieb, kein Trunkenbold gescholten zu werden, ist ein allgemeines Recht.

Wer eine Beschäftigung befügt und öffentlich treibt, hat ein Recht auf die Voraussetzung, daß er die zu seinem Geschäfte erforderlichen Eigenschaften besitze. Dieses Recht ist das der besondern Unbescholtenheit und heißt Standesehre. Diese Standesehre erstreckt sich auf Voraussetzungen, welche für völlig gleichgültig gehalten werden, insofern sie besondere Verhältnisse nicht wichtig machen. Wer einem Kaufmannsdieners nachsagt, daß er ein schlechter Reiter sei, verleumdet ihn auch dann nicht, wenn er damit die Unwahrheit sagt. Dagegen greift er mit einer gleichen Nachrede die Ehre eines Cavalleristen an. Das wird im gemeinen Leben scharf unterschieden und in dem einen Falle mit „er beschuldigt,“ im andern mit „er sagt von ihm“ ausgedrückt. Ein Advokat wird beschuldigt, ein schlechter Jurist zu sein. Ein Bote wird beschuldigt, mittelmäßig zu Fuße zu sein.

Mit Rücksicht auf das Wesen der Unbescholtenheit und der Standesehre ist die Angabe irgend eines Umstandes, welcher die Person benachtheiligen soll, mit der er in Beziehung gebracht wird, eine Anklage. Was schadet, ist ein Nachtheil. Aber auch was schaden kann, ist ein Nachtheil, weil die Sicherheit ein Gut ist. Ein österreichischer Gubernial-Concipist rückt regelmäßig zum Kreiscommissär vor. Weil ein Kreiscommissär häufig im Dienste zu reisen hat, wird darauf gesehen, daß er bei guter Gesundheit sei. Wenn nun von einem Gubernial-Concipisten gesagt wird, er unterliege periodischen Krankheiten, erscheint er dadurch für den Augenblick nicht benachtheiligt. Aber die rückfichtlich seiner Gesundheit abgegebene Aussage kann ihn benachtheiligen, wenn es sich um seine Vorrückung zum Kreiscommissär handelt. So ist die Angabe, daß ein Gubernial-Concipist periodischen Krankheitszufällen unterliege, eine Anklage. Sie müßte demnach bewiesen werden, ehe sie Folgen haben soll.

Die Bewegungen des Staates sind mannigfaltig, die ihnen entsprechenden Thätigkeiten sind es gleichfalls. Die Regierung sucht in jedem Zeitabschnitte gewiß zu sein, daß ihre Beamte thätig sein können und thätig sind, wie es die besondere Dienststellung jedes Einzelnen verlangt. Diese Gewißheit über die Tauglichkeit der Bediensteten gibt in ausgedehnten Dienstverhältnissen die Hierarchie. Bis auf die

Spitze hinauf controlirt, prüft, beobachtet Einer den Andern, garantiert Einer die Gesetzmäßigkeit des Andern. In der Kirche, in einem Heere, in einer Zunft wird das augenscheinlich. In der Bureaukratie überwachen die Amtsvorsteher die Tüchtigkeit ihrer untergeordneten Beamten.

Der Beamte kann auf viererlei Weise hinter seinen Mitbeamten zurückbleiben: durch Begehung gemein bürgerlicher Uebertretungen; durch eine Benehmungsweise, welche die pflichtmäßige Besorgung seiner Amtsobliegenheiten verdächtigt oder mit ihr unvereinbar ist; durch den Eintritt von Ereignissen, welche außer der Willkür, außer der Schuld des Beamten liegen, aber nichts desto weniger auf seine Amtsführung einen nachtheiligen Einfluß äußern oder zu äußern drohen; endlich auch dadurch, daß seine Mitbeamten sich Verdienste erwerben, welche er nicht aufzuwlegen vermag. Betrachten wir nun diese vier Categorien im Einzelnen.

Uebertretungen gehören den Strafgerichten des Staates. Diese sind gehalten, ihr Einschreiten gegen einen Beamten seinen Vorgesetzten officiell zu eröffnen. Die Regierung hat allgemein festgesetzt, welche bürgerliche Uebertretungen den Verlust des Dienstes, welche den der Pension, welche endlich Versetzung, Degradation oder Verlust der Borrückung nach sich ziehen.

Wo die Nachlässigkeit im Amte anfängt und wo sie aufhört, ist nicht schwer zu bestimmen. Geschäftsrückstände, unvollständige Informationen von Collegien, ungenaue Berichte lassen sich in vorkommenden Fällen nicht hinwegleugnen. Mit Subordinationsfehlern ist es ein ähnlicher Fall. Verdachtsgründe sind Thatfachen. Wovon der Amtsvorsteher meint, es gravire einen Beamten, das hat er diesem zu verweisen. Meint der Beamte, er habe sich rechtmäßig benommen, kann er sich gegen die ihm zugegangene Zurechtweisung an die vorgesezte Behörde berufen. Diese untersucht die Beschwerde und erkennt, ob der Beamte die Zurechtweisung verdient habe oder nicht. Im ersten Fall und wenn der Beamte sich die Zurechtweisung gefallen ließ, ist die Veranlassung derselben bewiesen . . . Eine und die andere Ungenauigkeit genügen jedoch nicht Jemand unzuverlässig zu nennen. Eine und die andere mißlungene Arbeit machen noch keinen ungeschickten Beamten. Ein Schuhmacher macht eben nicht alle Schuhe gut. Der Beamte ist in der Lage, seine schlechten Arbeiten, seine gelungenen entgegen zu setzen. Es wird erkannt, ob die Ungenauigkeit, ob das ungeschickte Aufassen der Geschäfte im concreten Fall habituell geworden oder nicht.

Die Amtsvorsteher haben das Recht und die Pflicht, sämtliche Umstände anzuzeigen, welche auf das Beste des Dienstes Einfluß nehmen. Sie haben nach Beschaffenheit der Fälle die Gesundheitsumstände, die Gemüthsbeschaffenheit, die vorherrschenden Neigungen ihrer Untergebenen anzuzeigen. Insofern aber der Inhalt einer solchen Anzeige einen Beamten benachtheiligen soll, tritt die allgemeine Regel ein. Der angezeigte Umstand muß in's Klare gebracht werden. Der

Beamte muß darüber zur Rechenschaft gezogen und nach vollführtem Verfahren erkannt werden, ob an ihm diese oder jene nachtheilige Eigenschaft haften.

Die Auszeichnung eines Beamten vor seinen Mitbeamten schließt die Tüchtigkeit dieser Letztern nicht aus. Die Tüchtigkeit eines Beamten besteht in der Verwendbarkeit zu seinem Posten und allen höhern Dienstposten, welche ihm eine nicht überschätzte Zukunft in Aussicht stellt. Die Ansprüche eines Beamten auf Vorrückung, Gehaltszulagen, Titel, Pension u. s. w. werden nach keiner andern Nichtsahnur beurtheilt, als nach seiner Tüchtigkeit und seinem Dienstalter. So ziehen Auszeichnungen jeder Art eine außerordentliche Vorrückung auf der hierarchischen Stufenleiter nicht nach sich. In der That sind außerordentliche Verdienste eine Sache der Beurtheilung Weniger. Sie werden einseitig, ungerecht, sie werden nach veränderlichen Maßstäben beurtheilt. Aber auch abgesehen hiervon würde der Staat, indem er besondere Verdienste mit außerordentlichen Vorrückungen belohnte, den Mitbeamten des Belohnten genau so viel entziehen, als er diesem gewährt. Er würde gegebene Zusagen brechen, nach welchen treue Dienste ein Recht auf Vorrückung geben. Er würde aus fremdem Säckel lohnen, was auf seine, und nur auf seine Erkenntlichkeit Anspruch hätte.

Insofern dem Beamten nur bewiesene Umstände nachtheilig sein können, kann er über kein Unrecht klagen, wenn er jene Uebel erleidet, welche die ihm zuerkannten nachtheiligen Eigenschaften geschlechtlich oder der Natur der Sache nach mit sich bringen. Er kann sich bemühen gut zu machen was er übel gemacht. Er kann trachten in Lagen zu kommen, in welchen eine unablegbare Eigenschaft ihn nicht weiter benachtheiligt. Er kann ansuchen, von einem Collegium in ein Bureau übersezt zu werden, wenn gegen ihn angeführt wird, er sei schwerhörig. Er kann sich von der Cavallerie zur Infanterie übersezen lassen, falls ihm ungeschicktes Reiten nachgewiesen wurde u. s. w.

So hat der Beamte, über welchen keine Conduitenliste geführt wird, eine über unbestimmte Besorgnisse erhabene Stellung. Kein Jüngerer im Dienste springt ihm auf der hierarchischen Stufenleiter vor, insofern nicht bewiesen ist, daß er selbst für den höhern Posten unfähig sei. Insofern er seine Pflicht redlich erfüllt, braucht er nicht zu schmeicheln, nicht zu heucheln und nichts zu schenken, um das zu erreichen, was er vernünftiger Weise erwarten konnte. Er ist ein freier Mann, weil er Niemand unterthan ist als dem Gesetze.

Die Conduitenlisten aber sind von Unzulänglichkeiten begleitet, welche von ihnen untrennbar sein dürften.

Die Juristen nennen existent, was erscheint. Sie nennen erschienen, was bewiesen ist. . . . Entgegen diesen unbestrittenen Rechtsgrundsätzen braucht der Inhalt der Conduitenliste nicht bewiesen zu werden. Wenn der geringste Unterthan mit einem Tage Arrest oder einen Gulden gestraft werden soll, wenn er nur mit einem Verweis gestraft werden soll, genügt eine Angabe nie und nirgend. Wenn

ihr Inhalt nicht wenigstens zur Wahrscheinlichkeit gesteigert wird, hat sie nicht die geringste Folge. Was rechtfertigt das Gericht den Inhalt der Angabe, der völlig unmotivirten Angabe in der Conduitenliste?

Die Last des Beweises, welche auf dem liegt, der behauptet, ist der Schutz Jedermanns gegen die Zumuthung irgend eines Andern. Dieses Schutzes geht der Beamte verlustig.

Dennoch ist in den mehrsten Fällen nicht sehr schwer, den Beweis einer Anschuldigung zu führen, die Gründe eines Verdachtes anzugeben. Eine pflichtwidrige oder verdächtige Benehmungsweise muß wahrnehmbar gewesen sein. Die Pflichtverletzung muß, wenn nicht in sträflichen, doch immer in ordnungswidrigen Handlungen bestanden haben. Einem Verdacht müssen Thatsachen vorhergegangen sein, welche geeignet waren das Zutrauen zwischen Dienstherrn und Diener zu erschüttern. Thatsachen ereignen sich im Raum und in der Zeit. Die Erinnerung an sie kann mit Leichtigkeit festgehalten werden.

Ungleich schwerer, unter Umständen sogar unmöglich ist die Widerlegung einer Anschuldigung, welche ohne Begründung vorgebracht wurde. Falls meine Talente mittelmäßig, meine Kenntnisse oberflächlich, meine Arbeiten unzuverlässig genannt werden, müssen sehr günstige Umstände eintreten, wenn ich im Stande sein soll den Beweis zu führen, daß ich vorzüglich, gründlich, verläßlich bin. In gegebenen Fällen müßte ich zu neuen Prüfungen, zu Probearbeiten zugelassen werden; meine Obern und ich müßten außerordentlichen Controlen unterworfen werden. Aber derlei Weitläufigkeiten können nicht statthaben. Viele Leute beweisen, daß sie bestohlen wurden. Wenn sie im umgekehrten Fall beweisen sollten, daß sie nicht gestohlen haben, wie wollten sie das anfangen? Darum hielten seit altersher die Gerichte den Anzeiger zum Beweise seiner Anschuldigung an, nicht aber den Beschuldigten zum Beweise seiner Schuldlosigkeit.

Die Conduitenliste gibt dem Vorgesetzten Gelegenheit, den ihm untergebenen Beamten auf zweifache Weise zu verletzen. Einmal, indem er einen Nebenmann über Gebühr hervorhebt. Auf andre Art, indem er den Beamten nachtheilig oder auf eine Weise schildert, welche ihn, entgegen andern Schilderungen, in Schatten stellt. Die letzte Benachtheiligung tritt häufig unabhängig von dem Willen des Vorgesetzten ein. Er weiß nicht so eindringlich zu empfehlen, als andere Amtsvorsteher es in der Macht haben.

Es wird vorausgesetzt, daß der Amtsvorsteher immer wahr sei, daß er in Allem richtig urtheile, daß die Thatsachen, auf welche er seine Schlüsse gründet, immer objectiv richtig seien. Es ist aber eine mißliche Sache, von der Ehrlichkeit, der Unparteilichkeit der Beurtheilung eines Andern abzuhängen. Jedenfalls ist mit dieser Abhängigkeit das Recht verloren, vor der Verletzung eines Andern sicher zu sein. Davon völlig abgesehen, gibt es keine zwei Menschen, die eine Anzahl Leute leben und weben sehen, ohne sich von ihnen abweichende Begriffe zu machen.

Denken wir uns ein Collegium von zwölf Richtern. Setzen wir diesem Collegium durch drei Jahre alle Jahre einen andern Präsidenten vor. Jeder Präsident wird nach Ablauf seines Dienstjahres eine Meinung über die zwölf Räte haben. Er wird Einen für ungeschickt, Einen für unbehüllich, Einen für lau, Einen für eifrig, Einen für ängstlich, den Zwölften für oberflächlich halten. Dem Präsidenten A. wird Gründlichkeit sein, was der Präsident B. Pedanterie nennen wird. Der Präsident C. wird eine Information vollständig nennen, welche der Präsident A. weitläufig und langweilig schelten wird. Der Präsident B. wird eine lobenswerthe Vorsicht finden, wo der Präsident C. ein ängstliches Halten an dem Buchstaben des Gesetzes mißbilligen wird. Sollen die Präsidenten A. B. C. nach bestem Wissen und Gewissen ihre Meinungen abgeben, so werden ihre Conduitenlisten über einen und denselben Rath völlig verschieden lauten. Eine dritte unbefangene Person wird weder bei den Präsidenten, noch beim beurtheilten Rath die Schuld dieser Widersprüche finden.

Der Vorgesetzte, welcher, um keinen Untergebenen Unrecht zu thun, Alle gleich beurtheilt, thut im Grunde Allen Unrecht. Er handelt seiner Ueberzeugung zuwider, denn das menschliche Unterscheidungsvermögen läßt nicht zu, mehrere Leute nach längerer Beobachtung gleich vorzüglich oder mittelmäßig zu finden.

Dann gibt eine hohe hierarchische Stellung, darum noch keine höhere Einsicht. Die Gesundheitsumstände, das Betragen, die Fähigkeiten, die allgemeinen und Fachkenntnisse zu beurtheilen ist nicht Jedermann im Stande. Der beschränkte Kopf beurtheilt die Menschen, mit welchen er in Berührung kommt, völlig anders, denn der Mann der Wissenschaft. Je unwissender Jemand ist, um so klarer meint er alle Verhältnisse zu durchschauen. Er ahnt die Einwürfe nicht, welche diesen und jenen rechtfertigen. Ein concreter Fall wird das deutlich machen. Vielleicht die Mehrzahl der österreichischen Beamten hielt den für einen Dummkopf, der sich für Zünfte erklärte, für eine Gebundenheit des unbeweglichen Eigenthums, für die Abschaffung der gleichen Erbrechte u. s. w. Der Mann der Wissenschaft ist mehr oder weniger in Kenntniß von den Gründen, die seinen Anschauungen der Dinge gegenüberstehen. Er wird eine und die andere ihm begegnende Meinung verwerfen, aber er wird aus keiner Ansicht allein Veranlassung nehmen, seinen Gegner tief unter sich zu meinen. So ergeben sich unendlich viele Fälle, wo subjectiv wahre, aber nichts desto weniger grundsalsche Beurtheilungen in die Conduitenlisten geschrieben werden.

Der Obere hat hundert Personen und mehr zu beurtheilen. Er kennt sie in den meisten Beziehungen nicht. Sie obenhin beurtheilen müssen und es wissen, wie unendlich wichtig diese Beurtheilung für sie ist, halte ich für unerträglichen Gewissenszwang.

Die Conduitenliste macht dem untergebenen Beamten die Meinung seiner Obern vor Allem wichtig. Was nützt es ihm, wenn er nach seiner und vielleicht nach der Ueberzeugung der Mehrsten ausgezeichnet dient, wenn er seinem Obern

nicht zu Gefallen dient. Also macht die gemeine Klugheit zum ersten Geschäft des untergebenen Beamten die vorherrschenden Ansichten, die Schwächen seines Vorgesetzten zu erforschen. Der Vorgesetzte ist den Vürten abhold; der Beamte scheidet sein Gesicht glatt wie eine Hand. Der Präsident meint, man müsse sich an den Buchstaben des Gesetzes halten; es geschieht. Er meint, die Amtsvorträge seien breit zu halten; sie werden breit gehalten u. s. w. Um die Sache geradezu auszudrücken: die Departements werden Staaten, die Vorsteher absolute Monarchen.

Damit sind die hierarchischen Verhältnisse der Beamten in der That aufgehoben. Es kommt ferner nicht darauf an, wie viel ehrliche, talentvolle, fleißige Beamte das Land hat. Es kommt einzig auf die Amtsvorsteher an. Die Administration hängt von den Fähigkeiten und dem guten Willen Weniger ab. Und diese Wenigen entbehren der Belehrung, welche ihnen eine freiere Beamtenverfassung geben würde. Die Untergebenen wagen nicht ihr Amt nach Pflicht und Gewissen auszuüben. Der Obere hört in ihren Gutachten nur das Echo seiner eigenen Meinungen. Er hört es, weil die meisten Leute gern sehen, daß ihre Ansichten für richtig gehalten, daß sie bewundert werden.

Die Amtsvorsteher werden, wie sie ihre Untergebenen beurtheilen, wieder von ihren Vorgesetzten beurtheilt. So bringen wir eine Abhängigkeit der Beamten vom Centrum der Administration heraus, welche völlig ungeordnet ist. Sie ist ungeordnet, weil sie die Gesetze, wie sie lauten, nicht wollen. Den Gesetzen zufolge soll der Beamte sein Amt zuerst nach dem Wortlaut und Sinn der Gesetze, dann nach seiner besten Ueberzeugung verwalten. Darauf sollen die Obern Einfluß nehmen, nicht aber auf seine ostensible Ansicht der Dinge. Beherrschen sie diese, so ist das Gegeneinanderwirken der Meinungen, auf welchem die Auffindung der richtigen Meinung basirt ist, unmöglich gemacht. Der die Gesetze in Anspruch nimmt, ist verloren, wenn sein Interesse die Ansichten oder Interessen einiger Amtsvorsteher durchkreuzt. Er ist verloren, selbst wenn er alle Gesetzbücher des Landes, wenn er das Urtheil aller Unbefangenen für sich hätte.

Die den Absolutismus der Amtsvorsteher begleitenden Nachtheile werden sich in einem concreten Fall auffällig herausstellen. Der Besitzer eines Rittergutes bedarf zur Administration desselben mehrere Leute. Er bedarf nach Umständen einen Amtmann, einen Gerichtshalter, einen Rentmeister, einen Burggrafen, einen Steuereinnehmer, einen Förster, mehrere Kassiren, Wirtschaftsbereiter, Jäger u. s. w. Er findet aus vielerlei Rücksichten gerathen, diese Beamten Einem aus ihrer Mitte unterzuordnen. Der Amtmann erhält die Leitung des Ganzen. Nichts desto weniger findet der Gutsherr nothwendig, die Abhängigkeit der Beamten vom Amtmann genau zu regeln. Er gibt jedem Beamten eine Stellung, in welcher dieser, insofern er seine Pflicht erfüllt, den Amtmann nicht zu fürchten braucht. Damit ist gesagt, daß er jedem Beamten eine Stellung gibt, welche dessen Oberer

auch bei bösem Willen nicht zu gefährden vermag. Damit ist gesagt, daß er sich sorgfältig hütet, die Beamten zu einander in Fiduziarverhältnisse zu bringen.

Zur Vermeidung dieser Verhältnisse werden den Vorgesetzten mehrfache Betrachtungen bewegen. Einmal kennt eine jede Beschäftigung jener am besten, der sie ausübt. Also ist der Mandant am Vortheilhaftesten daran, wenn sein Mandatar die nicht speziell vorgezeichneten Bewegungen nach seiner besten Ueberzeugung einrichten kann. Auf andere Art unterliegen die Geschäftsführungen der Menschen natürlichen Controllen. Sie bestehen in der Scheu sich bloßzustellen, in dem Trieb seine Pflicht zu erfüllen, wenn das Gegentheil nichts einträgt, in dem Widerstreben gegen jedes Unrecht eines Andern. Je mehr die Macht des Oben sich von Willkür unterscheidet, um so wirksamer sind diese Controllen. Der Rentmeister läuft Gefahr, wenn er dem Amtmann zu Gefallen die Kasse bestiehlt. Der Centner Butter, welcher in die Küche des Amtmanns wandert, zwingt die Wirthschaftsbereiter zu allerlei betrügerlichen Zifferansätzen. Wer glaubt ein Unrecht nicht belohnen zu können, fordert nimmermehr zu demselben auf.

Wie ein Gerüst einstürzt, wenn die stützenden Querbalken unten weggezogen werden, so hört die Controlo mit der arbiträren Gewalt des Oben auf. Im gegebenen Fall lauten die Ausweise, wie der Amtmann sie haben will. Die Einkünfte des Gutes stehen ihm zur Disposition. Der Herr hängt vom guten oder bösen Willen seines Dieners ab.

Aus der Zurücksetzung eines Beamten wächst einem andern Beamten ein Vortheil zu. Damit werden Empfehlungen, Bestechungen, üble Nachreden, das Hasen nach Verdiensten um die Personen der Oben lebendig. Es gibt eine Menge Leute, welchen daran liegt zur Kenntniß des Amtsvorstehers zu bringen, was geeignet ist, jemand eine üble Conduitenliste zuzuziehen. Der Beamte wird mißtrauisch, scheinheilig und unsicher. Er fürchtet diese und jene Zeitung zu lesen, dieses und jenes Buch anzuschaffen, mit diesem und jenem Menschen zu sprechen. Er lobt die Männer der Regierung und ihre Maßregeln gegen seine eigene Ueberzeugung. Er hat am Ende keine unbefangene Stunde, weil er nicht weiß, ob er eine unbewachte Stunde hat.

Wer nur irgend mit dem Amtsvorsteher in Berührung steht, ist den Beamten wichtig. Er ist ihnen um so wichtiger, je genauer diese Berührung ist. Den Frauen, den Bedienten, den Maitressen, den Barbieren wird von den Beamten Hofirt.

Zu diesen allen Conduitenlisten verschwisterten Nachtheilen setzen die österreichischen Conduitenlisten mehrere erhebliche Nachtheile hinzu. Die Wirkungen der österreichischen Conduitenlisten lassen sich in solche unterscheiden, welche den Beamten als Privaten treffen; in solche, welche auf seine amtliche Stellung Einfluß nehmen, endlich in solche, welche der Thätigkeit der Bureaukratie eine Richtung geben, die in den Gesetzen nicht vorgesehen ist.

Das Avancement in Oesterreich bestimmen — nach den bestehenden Gesetzen und Regulativen — Fähigkeiten, Fleiß und Betragen. (Hfd. v. 28. Dec. 1811 und 23. Februar 1821.) Lange, treue Dienste geben keine Ansprüche auf Vorrückung. (Hfd. v. 14. Jänner und Hfd. v. 5. Februar 1813.) Ein erledigter Dienstposten ist an den würdigsten Beamten zu verleihen. Die Personen und Behörden, welche erledigte Posten zu vergeben, oder für sie Candidaten vorzuschlagen haben, sind verpflichtet, ohne alle Nebenrückichten den fähigsten, den in jeder Beziehung tauglichsten, den sittlichsten Beamten zu berücksichtigen. Die Conduitenlisten sollen die einzige Grundlage der Beurtheilung der Candidaten zu sein. Ihnen gegenüber hat kein Beamter das Recht, seinen Privatinteressen irgend eine Wirkung zu geben.

Daß die österreichischen Gesetze die zu einem Amte erforderlichen Qualitäten im Superlativ verlangen und bei Aemterbesetzungen blos auf das Beste des Dienstes zu sehen gebieten, erspart den Amtsvorstehern die Unannehmlichkeit, einem Manne übel nachzureden, wenn sie ihn zurückgesetzt haben wollen. Sie schildern ihn als einen geschickten Mann, während sie ihren Mann als ausgezeichnet schildern. Sie erklären eine Qualität für im Interesse des Dienstes wünschenswerth, welche der Beamte, der an der Reihe ist, vielleicht in einem geringen Grade hat. Sie verlangen heute einen jungen, rüstigen Mann, und so wird der gesündeste, der jüngste an Dienstjahren befördert. Ein anderes Amt will einen erfahrenen, gereiften, umsichtigen Menschen; es wird an einen Greis verliehen. Heute wird das Alter berücksichtigt, morgen die Betrachtung, daß dieser oder jener Beamte in der Diensteseigenschaft, in welcher man ihn will, ersprießlichere Dienste leisten werde, als in der bisherigen u. s. w. Die ohne Schuld zurückgesetzten Beamten drücken das unmutig dahin aus: „Einmal bin ich zu kurz, das andere Mal zu lang, ein drittes Mal zu dick, ein letztes Mal zu dünn.“

Der Amtsvorsteher ist unfehlbar, wenn er den Untergebenen beurtheilt. Sein Ausspruch inappellabel. Ohne Rücksicht, ob er von frühern Aussprüchen abweicht, gilt er als eine unwiderlegliche Wahrheit, als eine praesumptio juris et de jure.

Die österreichischen Schulen sind von unten herauf Staatschulen. In den Elementarschulen, auf den Gymnasien und Universitäten wird der Studirende alle halbe Jahre von fachkundigen Staatsbeamten unter Controle anderer fachkundiger Staatsbeamten geprüft. Ueber den Erfolg seiner Prüfungen werden ihm officiële Zeugnisse ausfertigt. Der junge Mann, welcher nach vollendeten Studien in Staatsdienste treten will, muß ausweisen, daß er in jedem Momente seines Lebens ein durchaus anständiger Mensch gewesen. Er muß sich einer sechs- bis sechsmonatlichen Probedienstleistung unterziehen, welche ihm in keiner Beziehung als Dienstleistung gerechnet wird. Er wird, wenn es sich um die unterste Schreiberstelle handelt, durch eine kaiserliche Commission geprüft und nur nach gut bestandenem Examen aufgenommen.

Demzufolge hat der Staat seine Beamten von Kindesbeinen beaufschlagt. Er hat über den Fleiß, die Sittlichkeit und die Kenntnisse des Einzelnen Ausweise, die beinahe so alt sind als der Beamte selbst.

Die Ausweise über das frühere Leben des Beamten kommen in keine Betrachtung, wenn sie seiner Conduitenliste widersprechen.

Erworbene Kenntnisse und Geschicklichkeiten sind Thatfachen, insofern sie bewiesen sind. Die Erfahrung lehrt, daß sie selten verloren gehen. Die Erfahrung lehrt, daß ein lange fortgeführtes, streng sittliches Leben eine Gewohnheit sei, welche in der Regel nicht abgelegt wird. Dem Vorgesetzten, der im Widerspruch mit den Zeugnissen des Beamten diesem übel nachredet, steht von vornherein jenes Vertrauen entgegen, das vorhergegangne Thatfachen für den Angeklagten in Anspruch nehmen. Es steht ihm von vornherein entgegen, daß er nicht bewiesen hat, dort sachkundig zu sein, wo er spricht, während die Zeugnisse der Schulen und die Decrete über abgelegte Staatsprüfungen von bewährten Sachkundigen ausgehen. Die Aussage des Vorgesetzten ist im Rücken des Angeklagten vorgebracht. Die Zeugnisse der Schulen werden im Angesicht Hundertter ausgestellt, deren Urtheile die Rechtmäßigkeit der Aussteller kontrolliren.

Bis 1814 wurden den Beamten, wenn sie aus einer Dienstleistung in eine andere traten, Zeugnisse über die Art ihrer Dienstleistung ausgestellt. Sie machten die Abgabe von ihnen abweichender Qualifikationen unbequem. Das Hofkanzlei-decret vom 14. April 1814 verbietet die fernere Ausstellung von Zeugnissen über die Verwendung und Kenntnisse eines Beamten, und weist rückfichtlich dieser Kenntnisse geradehin auf die Competenztafel (Conduitenliste). Welche Vorsorge dem Beamten die Mittel und Wege abzuschneiden, die Geschmähigkeit seiner Dienstleistung zu beweisen!

Die Conduitenliste überhebt den Ankläger der Last des Beweises. Sie wälzt diese Last auf den angeklagten Beamten. Die österreichische Conduitenliste hat an diesem Unrecht nicht genug. Sie bleibt dem beurtheilten Beamten ein ewiges Geheimniß. Er kann sich gegen ihren Inhalt nicht vertheidigen, weil er ihn nicht erfährt. Falls er ihn ausnahmsweise erfährt, findet er nimmermehr ein Ohr, das seine Vertheidigung hört. Sie ist eine Subordinationswidrigkeit, die mit Pensionirung, Versetzung, nach Umständen mit Entlassung bestraft wird. Mehrere Versuche, sich gegen ungerechte Beurtheilungen zu wehren, fielen völlig zum Nachtheil der betheiligten Beamten aus. So wird der Beamte auf Grund einer Anklage verurtheilt, die ihm nicht mitgetheilt wurde, über die er nicht gehört wurde, über die auch sonst nicht die kleinste Erhebung gepflogen wurde. Er wird mit Rücksicht auf den Inhalt seiner Conduitenliste übergangen, versetzt, allenfalls mit einem Drittheil seiner Einkünfte pensionirt.

Die Ihr mit tiefem Abscheu von heimlichen Gerichten oder der Inquisition gelesen, was sagt Ihr dazu?

Das Geheimniß ist da zur Schonung des guten Namens eines etwa übel beschriebenen Beamten. Aber die üble Eigenschaft des Beamten ist eine Thatsache, wenn der Inhalt der Conduitenliste wahr ist. Wie der Präsident diese Thatsache erfuhr, haben sie Andere erfahren. Wenn ich eines Raubes angeklagt bin, soll ich eingekerkert werden, soll ich gerichtet werden ohne Verhör und Spruch, damit die Welt mein Verbrechen nicht erfahre? . . . Das Geheimniß ist da, damit die Chefs ihre Untergebenen freier beurtheilen können. Das ist in der That wahr. Der Chef ist der Gefahr überhoben, einer Verleumdung überführt zu werden. Er braucht dem Angeklagten gegenüber nicht roth zu werden. Das Publikum richtet nicht zwischen ihm und seinem Opfer.

Die Laufbahn eines österreichischen Beamten, der nicht adlig ist, ist in ihrem Anfange nicht mit Blumen bestreut. Der mientgeldliche Dienst mit dem ehrenvollen Namen eines Practikanten, Auscultators, Accessisten, dauert 9 bis 18 Jahre. Diesen Dienstleistungen folgt eine Anstellung mit einer Besoldung von 200 bis 400 Fl., wenn der Beamte keine juridischen Studien gemacht hat. Der Jurist von Profession erhält 500 bis 700 Fl. mit der ersten Anstellung. Bei der Theuerung in den mehrsten österreichischen Provinzen sind diese Gehalte kaum hinreichend, eine kleine Familie dürftig zu ernähren. Die Beamten leben, indem sie auf Beförderungen rechnen. Sie heirathen und gründen eine Familie in der Aussicht auf Beförderung.

Diese Aussicht kann nach Willkür zu nichte gemacht werden. Sie wird in der That häufig zu nichte gemacht. Der Beamte erhält die Beförderung nicht, welche zu erwarten ihn sein Dienstalter berechnete. Er ist anfänglich geneigt, sein Mißgeschick auf Begünstigungen seiner Nebenmänner, auf Empfehlungen, Bestechungen u. s. w. zu schieben. Er macht einen vergeblichen Gang um den andern, eine vergebliche Reise um die andere. Er hofft hundertmal und ist hundertmal getäuscht. Er demüthigt sich vergeblich. Endlich erfährt er durch einen Zufall, durch einen Freund oder ein Geschenk den Inhalt seiner Conduitenliste und damit, warum er nicht befördert wurde.

Der übergangene Beamte ist wie ein Handwerker, dessen Geschäft seine gerechten Erwartungen hinter sich ließ. Sein Hausstand verfällt, die Kinder, welche er mit Rücksicht auf eine andere Zukunft in die Welt setzte, verwildern, er selbst leidet die drückendste Noth. Nichts desto weniger hat der österreichische Beamte gegen Uebergehungen im Avancement keine Beschwerde offen. Vor wenig Jahren wurde eine solche von mehreren angesehenen Beamten Venedigs vorgebrachte Beschwerde herb zurückgewiesen.

Wer kein Beamter ist, kennt die Einrichtungen der Bureaucratie nicht. Er hört, daß die Leute nach Verdienst und Fähigkeiten befördert werden und so gilt ihm der zurückgesetzte Beamte als ein Mensch von unlauterer Aufführung oder geringen Kenntnissen. Die Beamten selbst haben alle Ursache dem Obern immer und über-

all recht zu geben. So ist der zurückgesetzte Mann im Kreise seiner Bekannten, seiner Verwandtschaft, seiner Familie ein Mann von zweifelhaftem Werth.

Das sind Nachtheile unter welchen Private leiden. Aber auch der Staat ist bei seinen Conduitenlisten schwer theilhaftig.

Wer in eine Hierarchie tritt, nimmt die Hoffnung in den Kauf, daß er höher und höher steigen werde. Wenn der österreichische Conceptspraktikant kein Anrecht auf die Rathsstelle hätte, fänden sich nicht nur keine unentgeltlichen Conceptspraktikanten, es fänden sich auch keine um 200 und 300 Fl. Der Fabrikant findet keine unbezahlten Arbeiter. Den Staat hingegen administriren zum Theil unbezahlte Beamte, obgleich ihre Arbeiten Leistungen sind, die einen weit höhern Tauschwerth haben als die Leistungen des Tagelöhners.

Die Conduitenliste, das vieldeutige Interesse des Dienstes, das Vorspringen der angeblich Vorzüglichsten machen die Ansprüche der Beamten unsicher. Diese Unsicherheit zieht den Werth der Staatsbedienstungen herab und so bewerben sich immer schlechtere Subjekte um sie. Die Gründe gegen die Borrückung des ältern tadellosen Beamten laufen am Ende auf die Betrachtung aus, daß der Aeltere nicht immer der Vorzüglichere sei. Aber dem Staate thun nur für wenig Bedienstungen hochbegabte Leute noth. Denn die Arbeit zerfällt hier wie überall in zwei ungleiche Theile. Nur der kleinere Theil fordert Fähigkeiten, welche unter Umständen schwer aufgewogen werden müssen. Dagegen genügen für den größten Theil der menschlichen Arbeit Eigenschaften, um welche man nirgend verlegen ist. In einer Fabrik, beim Bau einer Eisenbahn wird das deutlich. Der Staat bedarf einer Masse von Beamten. Ein kleiner Theil von ihnen kann viel Gutes und viel Schlechtes bewirken. Der größte Theil jedoch arbeitet in streng vorgezeichneten Bahnen. Diejenigen, welche das Grabscheid handhaben, welche die Klöße zimmern auf denen die Schienen laufen, welche die Bahnhofgebäude eindecken, haben auf die Vorzüge eines Eisenbahnbaues einen Einfluß, der so gut als keiner ist. Die vollziehenden Beamten sind, was die Kärner sind beim Bau eines Palastes.

Das Cabinet, die Gesetzgebung überhaupt, die auswärtigen Angelegenheiten können nicht Leuten anvertraut werden, die nichts für sich haben als lange treue Dienste. Den Kammerpräsidenten darf das Senium nicht bestimmen. Aber die ausübenden Posten im Staate können mit voller Beruhigung nach dem Senium besetzt werden. Die Leute, welche die Staatsprüfungen gemacht haben, welche den Dienst von unten herauf kennen gelernt haben, welche sich keinen gerechten Tadel zugezogen haben, werden jedenfalls fähig sein, die laufenden Geschäfte befriedigend zu besorgen.

Die Amtsvorsteher haben Hofmeister, Empfohlne u. s. w. Ihre Söhne und Neffen haben Begünstigungen nothwendig, so begünstigen sie die Söhne und Neffen anderer vermögenden Leute. So sind Geld, Verdienste um die Präsidenten

als Privatleute und Empfehlungen die Hebel, welche der Regel nach auf die einträglichern Stufen in der Beamtenhierarchie verhelfen.

Dem Herrn liegt daran, brauchbare Beamte zu haben; der Miethling ge-
deiht nicht selten am besten, wenn sein Herr zu Grunde geht. Was liegt einem
Präsidenten daran, ob Oesterreich einige ungeschickte oder unredliche Rätthe mehr
hat! Dagegen liegt ihm viel daran, ob sein Sohn heute oder morgen ein behäbig
Auskommen erlangt.

Die österreichische Bureaucratie ist nicht durch die Presse, nicht durch die
Deffentlichkeit ihrer Amtshandlungen controlirt. Um so wichtiger ist es, sie Pri-
vateinflüssen möglichst fern zu halten. Dazu ist vor Allem die Selbstständigkeit
der einzelnen Beamten nothwendig. Man hat zu allen Zeiten die Nothwendigkeit
eingesehen, die Richter unabhängig zu stellen. Warum das? Abgesehen von Be-
stechungen, Verwandtschaftsverhältnissen u. s. w. ist Jedermann geneigt, jene Zu-
stände zu realisiren, welche er als die rechtlichen ansieht. Das Rechtsgefühl im
Menschen ist etwas nicht Hinwegzulengnendes. Es liegt im Instinkt des Kindes,
den Unterdrückten beizustehen. Es ist mit Grund voranzusetzen, daß die Richter
gerecht richten werden, so lange sie unbefangen sein werden. Als ein Mittel, die
Unbefangenheit der Einzelnen zu bewahren, hat man seit alten Zeiten auf Colle-
gialverfassungen Gewicht gelegt. Einmal ist es gewiß, daß vier Augen besser sehen
können als zwei. Dann ist ein Collegium schwerer zu bestechen, schwerer zu ge-
winnen, als eine einzelne Person. Endlich geschieht in den mehrsten Dingen das Rechte
bei allgemeiner Verständlichkeit. Der Einzelne ist durch das Collegium controlirt.
Er schämt sich, unehrlich zu sein. Alle Controle der Welt beruht auf den Be-
trachtungen, daß es schwerer ist, Drei in sein Privatinteresse zu ziehen denn Einen,
daß, was der Eine nicht bemerkt, dem Andern auffällt, endlich daß die Wich-
tigkeit getheilt und damit das Privatinteresse geschwächt wird.

Was für die Unabhängigkeit der Gerichte geltend gemacht werden kann, läßt
sich für andere Administrationszweige eben so geltend machen. Bei Finanzoperationen,
bei Aemterverleihungen, in Gewerbsfachen, in Administrationsfachen überhaupt ist
es von unendlicher Wichtigkeit, daß eine Mehrheit, nicht ein Einzelner, entscheide.
Die Mehrheit entscheidet überlegter und vor Allem unbefangener. Mit Rücksicht
auf diese Betrachtungen läßt Oesterreich seine mehrsten Geschäfte von Collegien
verwalten. Die Administration des Landes, das Richteramt über seine vorzügli-
chern physischen und moralischen Personen, seine Geldangelegenheiten sind Collegien
anvertraut.

Indem die Conduitenliste das Wohl und Wehe des Beamten seinem Obern an-
heimstellt, macht sie ihn zum Sklaven dieses Obern. Ich brauche das Wort Sklave
mit Bedacht. Die Meinungen, die Gewohnheiten, der Hausstand, die Arbeiten,
die Stimmführung des Beamten in öffentlichen Berathungen, kurz sein ganzes,
sowohl öffentliches als Privatleben unterliegen der Beurtheilung des Vorgesetzten.

Der Beamte von gemeiner Klugheit wird darauf sehen, daß er sein ganzes Sein den Ansichten der Obern in so weit accomodire, als es von diesem bemerkt wird.

Das Geschäftsleben des Beamten läuft unter den Augen seines Vorgesetzten hin. Ich will voraussetzen, daß dieser völlig ehrlich sei. Nichts desto weniger wird er die ihm untergeordneten Beamten aus ihren Arbeiten und ihrer Stimmführung beurtheilen. Er wird für diese Beurtheilung keinen andern Maßstab haben können, als seine eigenen Begriffe von geschickt und ungeschickt, von loyal, gefährlich u. s. w. Der aristokratisch gesinnte Obere z. B. wird den Beamten für leidenschaftlich, für gewalthätig ansehen, der den Landständen etwas in den Weg legen, sich gegen die schnellere Beförderung der Adelligen, gegen die Aufnahme Ueberzählicher u. s. w. wehren wird. Wenn Berichte über Frohnablösungen, Zehent und dergl. abverlangt werden, wird der Beamte sich ihm nicht empfehlen, welcher das Interesse des Bauers in Schutz nehmen wird u. s. w. u. s. w. Endlich versehen alle Meinungsverschiedenheiten, besonders wenn sie mit Wärme durchgeführt werden, die mehrsten Menschen in üble Laune. Sie wird hervorgebracht durch das immer lichter werdende Bewußtsein, daß man nicht zu überzeugen vermag. Sie wird hervorgebracht durch den Unglauben des Gegners an die geistige Ueberlegenheit des Behauptenden. Am übelsten nimmt einen Widerspruch derjenige auf, dem selten oder nicht widersprochen wird. Darum ist es eine allgemeine Klugheitsregel den Vornehmen nicht zu widersprechen, auch wenn man Recht hat.

Wie Jedermann so ist auch der Beamte sich selbst der Nächste. So ist die Meinung seines Vorgesetzten die seine. Sie ist um so gewisser die seine, um so mehr er glaubt, daß dem Obern an einer Entscheidung gelegen sei. In der That sind die Ansichten der österreichischen Präsidenten in allen wichtigen Dingen die Beschlüsse der Collegien, denen sie vorstzen.

So ist die Collegialverfassung durch die Conduitenlisten praktisch aufgehoben. Die Beamten sind die Knechte der Präsidenten. Sie verkaufen ihre Ansichten und ihr Gewissen um die Gunst ihrer Obern. Sie entscheiden heute schwarz und morgen weiß, je nachdem Paul oder Peter im Armstuhl sitzen. . . . Welche Achtung können die Obern vor Leuten haben, die um ihre Gunst betteln, die jede Sache von Erheblichkeit, insbesondere jede Beförderungssache, ihnen vorlegen, eh' sie solche bearbeiten, um demüthig zu vernehmen in welcher Richtung sie arbeiten sollen.

Mit der völligen Abhängigkeit der Beamten von ihren Obern verliert die Regierung den Zusammenhang des größten Theiles ihrer Bediensteten. Sie sind fortan, was die Bauern in den alten Feudalstaaten waren.

Der Beamte kann über seine Collegien hinwegspringen, wenn es ihm gelingt sie den Obern gegenüber in ein nachtheiliges Licht zu stellen. Bei den durchaus materialistischen Richtungen unsrer Zeit ist die Ehrlichkeit auf Kosten des eignen Vortheils ein selten Ding. So haben die Beamten untereinander keine Verbindung, sie suchen Einer den Ruf des Andern zu verkleinern, versuchen das Mögliche die

Zukunft der Menschen bloßzustellen, die mit ihnen dieselbe Beschäftigung treiben, mit welchen sie täglich zusammenkommen, die mit ihnen an einem Tische arbeiten. Die Gewohnheit Nebenwege zu gehen, unter der Erde zu arbeiten macht einen guten Theil der Beamten zur Lücke aufgelegt. Daß sie ihre Feinde gerade in den nächsten Umgebungen haben, macht sie verschlossen, ungesellig, menschenfeindlich.

Die Bureaokratie ist in neuer Zeit häufig und heftig angegriffen worden. Die österreichische Censur schneidet ihr die Mittel ab die Einrichtungen namhaft zu machen, welche an den Thatsachen Schuld tragen, die ihr zur Last fallen. Wenn die Ehre einer Klasse lange ungestraft geschmäht werden kann, wenn in ihr selbst kein Zusammenhalten ist, wenn ihre Organisation darauf berechnet erscheint sie von ihrer Pflichterfüllung abzuziehen, ist es keine besondere Erscheinung, daß ein Stand dasteht, der eine völlige Regenerirung wünschen läßt.

Ich komme nun auf einige besondere Richtungen, welche die Conduitenlisten (Competenztabelle) der Thätigkeit der österreichischen Bureaokratie geben.

Die Ranglisten dieser Bureaokratie, die Schematismen, Staatsalmanache thun dar, daß der höhere Beamtenstand des Kaiserthums seinem bei weitem größten Theil nach dem Adel angehört. Die Minister, die Chefs der Staatssectionen, die Civilgouverneurs, die Präsidenten, die Kreishauptleute gehören der Aristokratie an.

Der Adel ist ein geschlossener Stand. Nichts ist natürlicher, als daß der Einzelne im Interesse der Corporation wirkt, welcher er mit seiner Familie angehört. Dieser Wirksamkeit öffnet die Conduitenliste ein weites Feld. Als ein Damoklesschwert hängt sie über dem bürgerlichen Beamten und zwingt ihn in die Geleise seiner Obern.

Wir sehen die Interessen des Adels alle Verwaltungszweige beherrschen. Die Urbarialabgaben der Bauern, der Zehent, das Recht zu besitzen werden nach ihnen beurtheilt. Die Steuerumlegung, die Gesetze über die Militairpflicht, die Rangbestimmungen tragen dasselbe aristokratische Gepräge. Bei Gutachten in Fideikomißangelegenheiten, in Ständesachen ist es der Eine Stand um den sich Alles dreht.

Die in untern hierarchischen Stufen dienenden Adelligen werden möglichst hervorgehoben. Sie erhalten bei den Staatsprüfungen vorzügliche Noten, ihre Arbeiten werden für ausgezeichnet erklärt, sie werden vor Andern einer Beförderung würdig erkannt. So steigen sie, gehoben durch die Präsidenten, welche im gesellschaftlichen Leben ihnen nahe stehen, gehoben selbst durch die ihnen vorgesetzten unadligen Beamten, welche zu ihrem Schaden und zum Schaden ihrer Familien und Mitbeamten sie heben müssen. Das wohlfeile Glück in der Bureaokratie lockt eine immer größere Zahl wappennäßiger Leute an. Ihre Menge drückt die unadligen Beamten auf immer tiefere Stufen der Hierarchie. Mit jeder Klasse aber, welche die Adligen mehr inne bekommen, wird ihr Einfluß auf das Land unmitelbarer und fühlbarer.

Mit der Bevorzugung, welche die Aristocratie erfährt, fällt für sie ein Hauptbeweggrund weg sich als ausgezeichnet zu zeigen, sich des Dienstes anzunehmen. Die unadligen Beamten können über den vollziehenden Dienst nicht hinaus. Die Censur verbietet ihnen mit ihrer Erfahrung und Sachkenntniß den Beamten am Steuer des Staates zu rathen. Die Unbekanntschaft ihrer Umgebungen mit allen Administrationsfragen schneidet ihnen jedes Gespräch über Regierungsgegenstände ab. So geben sie jedes Interesse für die Wissenschaft, jeden Antheil an den Erfolgen der Nachbarstaaten auf. Sie thun, was sie nicht lassen können, mit der Verdrossenheit mißhandelter Miethlinge. Sie sehnen andere Zustände herbei, statt mit der bestehenden Ordnung verwachsen zu sein.

Die Beamten sind das allgegenwärtige Auge des unumschränkten Kaisers, die Glieder seines über das Land reichenden Riesenleibes. Sie erziehen die Bürger, sie verwalten ihr Vermögen, sie gängeln jeden ihrer Schritte. Sie sprechen Recht und Unrecht. Ueber die Welt hinaus haben sie Gewalt, indem sie bestimmen, was in den Schulen gelehrt, in den Kirchen gepredigt werden soll, indem sie die Religion in die Geleise des Staates zwingen. Sie durchdringen in der That die Monarchie, wie die Nerven den menschlichen Körper, sie ist gesund und krank mit ihnen.

Die Conduitenliste ist geschichtlich eine Folge der Revolution. Ihr Ursprung geht mit der Proscription aus einer Gedankenrichtung hervor. Die Regierung will zu gleicher Zeit die verdächtigen und verlässlichen Werkzeuge ihrer Thätigkeit kennen lernen. Hier aber sprechen Umstände für die Conduitenliste, welche in ruhigen Zeiten zu ihrem Gunsten nicht geltend gemacht werden können. Aber die provisorischen Maßregeln einer revolutionären Regierung sollen nicht die eines geordneten Staates sein. In gewöhnlichen Zeiten kerkert man die Verdächtigen nicht ein, hält die Presse nicht nieder, wirft die Staatsbeamten nicht aus ihren Aemtern. Die Reformen Joseph's II. gingen rasch vor sich und begegneten nicht geringem Widerstreben. Darin mag die Erklärung seines Dekrets vom 13. Jan. 1783 liegen.

In den zwei ersten Staaten Europa's ist die Conduitenliste nicht in Aufnahme.

Albrecht Tebaldi.